

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 3

Artikel: 70. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Autor: Mittner, Rudolf / Kropfli, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 3 März 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldfartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

70. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Donnerstag, 2. Juni 1977, in Basel, Mustermessegebäude (Saal C, 2. Stock, Eingang: Riehenring)

Programm der Jahrestagung

08.49 Uhr	Ankunft des Zuges von Olten
09.05 Uhr	Ankunft des Zuges von Zürich
09.15 Uhr	Abfahrt der Extrabusse der BVB ab Bahnhof SBB
10.00 Uhr	Beginn

Traktanden

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten, *Rudolf Mittner*, Vorsteher des Sozialamtes der Stadt Chur
2. Begrüssung der Konferenzteilnehmer durch einen Vertreter der Regierung
3. Statutarische Geschäfte
 - a) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
 - b) Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget, Festsetzung der Mitgliederbeiträge 1978

4. Stellenwert der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) im System der Sozialen Sicherheit

Referat von Herrn Nationalrat *Dr. Heinz Bratschi*, Fürsorge- und Gesundheitsdirektor der Stadt Bern

12.15 Uhr Apéritif im Foyer des grossen Festsaales der MUBA

12.45 Uhr Mittagessen im grossen Festsaal der MUBA

14.30 Uhr Die Konferenzteilnehmer begeben sich zu Fuss (knapp 1 km) durch die Clarastrasse-Greifengasse-mittlere Brücke zur Schifflände. Trambenützung ab Mustermesse bis Schifflände mit den Linien 4 und 6 möglich (Fahrpreis Fr. —.50).

15.15 Uhr Schifflände ab
Fahrstrecke: rheinaufwärts bis Schleuse Birsfelden
rheinabwärts via Häfen BS/Dreiländerecke – Stauwehr Markt Kembserschleusen

Konsumation auf den Schiffen "Rheinfelden" und "Stadt Basel" ist sicher gestellt

17.00 Uhr Rückkehr nach Basel Schifflände

Fahrgelegenheiten ab Schifflände:
Richtung Bahnhof SBB: Tramlinie 4 Schifflände-Barfüsserplatz-Aeschenplatz-SBB Fr. —.80.
Tramlinie 7 ab Haltestelle Fischmarktbrunnen (20 m weiter stadtwärts) über Barfüsserplatz-Aeschenplatz-SBB Fr. —.80.

Richtung Parkhaus der MUBA (Für Automobilisten)
Tramlinie 1 Schifflände-Claraplatz-MUBA
" 6 Schifflände-Claraplatz-MUBA

Rückfahrtmöglichkeit ab Basel SBB:

18.01 Uhr nach Olten-Bern-Brig

18.10 Uhr ca. Extrazug nach Zürich (Fahrzeit ca. 1 Stunde). Die genaue Abfahrtszeit wird in der Mainummer der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge bekanntgegeben.

Administratives: Anmeldungen sind bis spätestens 15. Mai 1977 an den Quästor, Herrn Josef Huwiler, Fürsorgesekretär beim Fürsorgedepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, zu richten.

Preis der Tagungskarte: Fr. 40.—, eingeschlossen Fahrt mit Extrabus Bahnhof SBB—MUBA, Mittagessen, Schiffahrt

Die Tagungskarten werden ab 09.00 Uhr bis Konferenzbeginn in der Halle C der MUBA (Eingang Riehenring) abgegeben.

Parkplätze stehen im Parkhaus der Mustermesse (Einfahrt von der Riehenstrasse) zur Verfügung.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung auch an dieser Jahrestagung.
Herzlich willkommen in Basel!

Für den Vorstand der

Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
Der Präsident: *Rudolf Mittner* Der Aktuar: *Alfred Kropfli*

Chur,
Bern, 31. Januar 1977

Rechtliche Probleme der Geheimhaltungspflicht im Kanton Uri

Dr. iur. Max Hess

I. Vorbemerkung

In Nr. 1/1976 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge haben wir das neue Sozialhilfegesetz für den Kanton Uri, wie es in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1975 angenommen worden ist, vorgestellt (S. 7–10). Dabei zeigte es sich, dass das bereits in Art. 320 StGB bundesrechtlich umschriebene Amtsgeheimnis unter dem Titel "Amtsverschwiegenheit" ins kantonale Sozialhilfegesetz aufgenommen worden ist. Der Amtsverschwiegenheit werden auch Privatpersonen unterstellt, die sich mit einem Fall beschäftigen. Und schliesslich wird das Berufsgeheimnis der privatrechtlichen Sozialhilfeorganisationen respektiert. Sozialarbeiter solcher Dienste sind deshalb nicht verpflichtet, ihre Wahrnehmungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Klienten den Fürsorgebehörden bekanntzugeben. Es lohnt sich, den praktischen Konsequenzen dieser Bestimmungen (Art. 11 und 12 des Gesetzes) im Fürsorgealltag nachzugehen.

II. Amtsverschwiegenheit

Nach Art. 11 des Gesetzes haben die Behörden, ihre Mitglieder, ihre Beamten und Angestellten sowie alle von ihnen mit dem Fall betrauten bzw. darin eingeweihten Amts- und Privatpersonen über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über Auskünfte, die sie vom Bedürftigen oder von Drittpersonen erhalten, sowie über die getroffenen Massnahmen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse des Hilfeempfängers selbst geboten ist, die Tatsache anderen Behörden, Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.